

INHALT

- | | |
|---|--|
| 38. Aktuelle Informationen zum Thema „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ | 40. Information zum Kommunalsteuergesetz 1993 |
| 39. Rechtliche Beurteilung der Frage der Vereinbarkeit einvernehmlicher vertraglicher Lösungen zwischen Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft nach dem TFLG i. d. F. der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 | Verbraucherpreisindex für September 2010 (vorläufiges Ergebnis) |

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!

Die Debatte rund um die Agrargemeinschaften hat einen tiefen Riss durch unser Land gezogen. Mit dem neuen Tiroler Flurverfassungslandesgesetz wird das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu 100 Prozent umgesetzt. Der Substanzwert bei Gemeindegutsagrargemeinschaften steht den Gemeinden zu, die Gemeinden sind künftig voll in die Entscheidungen eingebunden und die bestehenden Strukturen der Agrargemeinschaften werden nicht zerschlagen. Durch das neue Gesetz ist ein vernünftiges Miteinander möglich.

Zweifellos ist hier ein Paradigmenwechsel eingeleitet worden. Die Umsetzung kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Die Behörde arbeitet intensiv und engagiert. Nach einem aktuellen Bericht der Abteilung Agrargemeinschaften ist in Tirol von etwa 287 Gemeindegutsagrargemeinschaften auszugehen. Zu diesen Agrargemeinschaften sind derzeit 202 Verfahren durch Feststellungsanträge, Anträge auf Abänderung des Regulierungsplanes, oder auch von Amts wegen, bei der Agrarbehörde anhängig, 115 Verfahren davon wurden bescheidmässig erledigt.

In einem Rechtsstaat ist nicht verbinderbar, wenn die Betroffenen Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Behörde ergreifen und diese bis zu den obersten Gerichten durchkämpfen. Gleichzeitig sind aber – und das bestätigt ein jetzt vorliegendes Gutachten – Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Agrargemeinschaften auf Grundlage des Gesetzes zulässig. Hier hat es zuletzt einige Verunsicherung bei den Bürgermeistern gegeben. Jetzt haben wir Klarheit.

Solche Vereinbarungen können sich jedoch nur auf die Aufwendungen für die Verwaltung des Substanzwertes – z. B. Erhaltung von Gebäuden, Wegen, Sportanlagen, etc. – beziehen. Sämtliche Erträge aus dem Substanzwert stehen unverändert den Gemeinden zu.

Eine gemeinsame Lösung ist allemal besser als jahrelanger Streit. Ich spreche mich daher auf Basis des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2008, der Tiroler Flurverfassungslandesgesetz-Novelle von 2010 und dem aktuellen Gutachten dafür aus, vorläufige Vereinbarungen abzuschließen, um darauf aufbauend und nach Genehmigung der Rechnungsabschlüsse im neuen Jahr durch die Agrarbehörde Zahlungsflüsse an die Gemeinden zu ermöglichen.

PS: Unsere Experten im Landhaus stehen jederzeit und gerne für weitere Auskünfte bereit.

Mit besten Grüßen:

Euer Landeshauptmann Günther Platter

38.

Aktuelle Informationen zum Thema Gemeindegutsagrargemeinschaften

Aufgrund wiederholter Anfragen aus dem Rechtsbereich „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ an die Abteilung Gemeindeangelegenheiten wird im Folgenden – ergänzend zu den bereits in den Jänner-, Februar-, April- und Juli-Ausgaben des Merkblattes für die Gemeinden Tirols verlautbarten Inhalten – auf einzelne Fragestel-

lungen eingegangen. Weiters wird ein von Herrn Univ. Prof. Dr. Karl Weber zur „Zulässigkeit von Vereinbarungen“ erstelltes Gutachten veröffentlicht:

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde:

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 17. November 2010 mit einer Novelle zur Tiroler Gemeinde-

ordnung 2001 – TGO (§ 143a) sowie zum Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (§ 7a) geregelt, welche Aufgaben im Bereich des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 – TFLG 1996 von den Gemeinden bzw. der Stadt Innsbruck im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Damit ist klargestellt, dass die Organe bzw. sonstigen Vertreter der Gemeinde, die bei den Gemeindegutsagrargemeinschaften die Interessen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem der Gemeinde zustehenden Substanzwert von agrargemeinschaftlichen Grundstücken **im eigenen Wirkungsbereich** handeln (siehe dazu §§ 35 Abs. 7 und 36 Abs. 2 TFLG 1996).

Im Folgenden wird näher ausgeführt, welche Organe der Gemeinde nach den einzelnen Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 – TFLG 1996 zuständig sind:

Zu § 35 Abs. 7 TFLG 1996:

Nach § 35 Abs. 7 TFLG 1996 ist bei Gemeindegutsagrargemeinschaften dem Ausschuss und der Vollversammlung jedenfalls ein von der Gemeinde entsandter Vertreter beizuziehen. Dieser Vertreter ist vom Gemeinderat im Wege eines Mehrheitsbeschlusses des Gemeinderates (vgl. dazu § 83 Abs. 1 TGWO 1994) zu bestimmen.

In Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996) betreffen, kann ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden. Die Gemeinde kann in derartigen Angelegenheiten den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge erteilen und, falls diese nicht befolgt werden, die Agrarbehörde anrufen; diesfalls ist § 37 Abs. 1 lit. b mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Agrarbehörde die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes im Interesse der Gemeinde zu beurteilen hat.

Die Erteilung der Zustimmung nach außen obliegt dem **Bürgermeister** als dem nach § 55 TGO zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufenen Organ der Gemeinde. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist dann erforderlich, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung ist, die nach § 30 TGO in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

Zu § 36 Abs. 2 TFLG 1996 – Satzungen, Organe der Gemeinde:

Nach § 36 Abs. 2 TFLG 1996 haben Gemeindegutsagrargemeinschaften zwei voneinander getrennte Rech-

nungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) zu führen. In die den Rechnungskreis I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege ist den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren. Die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge stehen der substanzberechtigten Gemeinde zu und können von dieser jederzeit entnommen werden.

Bezüglich der Rechnungslegung der Gemeindegutsagrargemeinschaften sind ebenfalls die Bestimmungen des § 36 TFLG 1996 und die Satzungen der Agrargemeinschaften zu beachten.

Die in dieser Bestimmung angeführten Organe der Gemeinde, denen das Einsichtsrecht zukommt, sind zum einen der nach § 35 Abs. 7 TFLG 1996 **entsandte Vertreter der Gemeinde** und zum anderen der **Bürgermeister** als das nach der TGO zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufene Organ. Sonstigen Gemeindeorganen wie dem Gemeinderat oder dem Überprüfungsausschuss kommt kein Einsichtsrecht zu.

Befangenheit von Gemeindevollmandataren die zugleich Mitglieder von Gemeindegutsagrargemeinschaften sind:

Es gelten auch hier die Bestimmungen des § 29 TGO bzw. des § 23 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975. So besteht nach § 29 Abs. 2 TGO keine Befangenheit, wenn ein Verhandlungsgegenstand oder eine Amtshandlung die Interessen einer Bevölkerungs- oder Berufsgruppe berührt und das Mitglied des Kollegialorganes (z. B. als Gemeinderat) die Interessen lediglich als deren (einfacher) Angehöriger wahrzunehmen hat.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass bei Mitgliedern von Kollegialorganen der Gemeinde, denen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft eine „leitende Stelle“ – wie etwa Obmann – zukommt, in Angelegenheiten, die diese Agrargemeinschaft betreffen, jedenfalls Befangenheit besteht. Für sonstige Mitglieder ohne leitende Stellung in einer Gemeindegutsagrargemeinschaft liegt eine Befangenheit aber nach § 29 Abs. 1 lit. d TGO dann vor, „wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen“. Befangene Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat das Kollegialorgan (z. B. der Gemeinderat) zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

39.

Rechtliche Beurteilung der Frage der Vereinbarkeit einvernehmlicher vertraglicher Lösungen zwischen Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaften nach dem TFLG 1996 i. d. F. der Novelle LGBl. Nr. 7/2010

o.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

I. Probleme und Rechtsfragen

Die Regelung der Gemeindegutsagrargemeinschaften erfuhr durch die TFLG-Novelle 2010 eine grundsätzliche Neuorientierung. Der VfGH hatte in beiden Erkenntnissen von 1982 und 2008 festgestellt, dass der Substanzwert jener agrargemeinschaftlichen Erträge von Agrargemeinschaften, die aus dem Gemeindegut hervorgingen, den Gemeinden zustehen. In Befolgung dieser verfassungsgerichtlichen Judikatur wurde die genannte Novelle des TFLG beschlossen.

1. Aufbauend auf diese Novelle wurde auch in der Formularverwaltung die Einführung von getrennten Rechnungskreisen für die Land- und Forstwirtschaft und den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke eingeführt. In diesen Rechnungskreisen wird die Land- und Forstwirtschaft als RK I und der Ertrag und Aufwand für die Substanz als RK II ausgewiesen. Die Agrarbehörde geht bei der Gestaltung ihrer Formulare und bei der Prüfung der Gebarung der Agrargemeinschaften davon aus, dass im RK I alle Aufwendungen und Erträge aus land- und forstwirtschaftlichen Gestionen, im RK II die Aufwendungen und Erträge den Substanzwert betreffend zu verbuchen sind. Im RK II werden aber nicht nur die Einnahmen dargestellt, sondern auch die Aufwendungen, die die Gemeindegutsagrargemeinschaft für die Verwaltung des Substanzwertes getätigt hat. Diese müssen zwar klar ausgewiesen werden, können jedoch in der Ertragsrechnung des RK II in Abzug gebracht werden.

Ohne hier auf Details einzugehen, geht aus der von der Behörde gewählten Vorgangsweise eindeutig hervor, dass es das erklärte Ziel ist, zunächst Transparenz in die Gebarung der Gemeindegutsagrargemeinschaften zu bringen. Dies ist deshalb nötig, da im Lichte der Judikatur des VfGH die Erträge des Substanzwertes den Gemeinden, die Erträge aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung aber den Gemeindegutsagrargemeinschaften zustehen.

2. Die Diskussion um die Gemeindegutsagrargemeinschaften ist politisch nach wie vor aufgeheizt. Auf der einen Seite stehen Gemeindegutsagrargemeinschaften mit ihren Rechtsvertretern, die zum Teil die Judika-

tur des VfGH schlichtweg nicht anerkennen wollen, in überwiegender Zahl aber solche, die zwar auf dem Boden der verfassungsgerichtlichen Judikatur agieren, gleichwohl aber ihre Rechte wahren wollen. Auf der anderen Seite stehen Gemeinden, die unter dem Druck der öffentlichen Meinung, aber auch der kommunalen Funktionsträger versuchen, den Substanzbegriff, den der VfGH in seinen Erkenntnissen von 1982 und 2008 formuliert hat, sehr extensiv auszulegen.

Es kann außer Streit gestellt werden, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft als organisatorische Hülle des Gemeindegutes die Erträge realisiert und so auch den Substanzwert, dessen Erträge der Gemeinde zustehen, erwirtschaftet. Für diese Aufwendungen stehen der Agrargemeinschaft selbstverständlich Ersatzansprüche zu. Dies wird auch in der Praxis der Agrarbehörde sichtbar, die im RK II auch Aufwendungen zugunsten der Agrargemeinschaft für verbuchungsfähig hält. Im Lichte dieser Praxis stehen sohin der Gemeinde nur jene Erträge aus dem Substanzwert zu, die sich nach Abzug der Aufwendungen für die Verwaltung und Erhaltung des Substanzwertes ergeben.

3. In der Praxis versuchen immer mehr Gemeinden und Agrargemeinschaften bei der Bemessung der Ertragsanteile, die der Gemeinde und der Agrargemeinschaft zustehen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Dies wird von Hardlinern auf beiden Seiten immer wieder bekämpft. Insbesondere von der Interessensvertretung der Gemeinden und den die Gemeinden vertretenden Rechtsanwälten wird immer wieder argumentiert, dass solche gütlichen Einigungen im Lichte der verfassungsgerichtlichen Judikatur unzulässig seien. Dabei werden insbesondere Pauschalierungen und andere Formen der Einigung kritisiert, die eine Abrechnung nicht auf Heller und Pfennig, sondern vielmehr Abgeltungen in Bausch und Bogen vorsehen.

4. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob gütliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Gemeindegutsagrargemeinschaft über die Erlöse aus dem Substanzwert zulässig sind und in welchem rechtlichen Rahmen bzw. in welchen rechtlichen Grenzen sich solche Vereinbarungen bewegen dürfen.

II. Die Rechtslage

Durch die TFLG-Novelle 2010 (LGBL Nr. 7/2010) wurden die Gemeindegutsagrargemeinschaften definiert und näher geregelt. Neben der Gemeindegutsagrargemeinschaft wird im § 33 Abs. 5 der Substanzwert definiert. Dabei wird klargestellt, dass die Substanz eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes auch dann genutzt wird, wenn dieses veräußert, als Schottergrube, Steinbruch udgl. verwendet, wenn es verpachtet oder darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet wird. Diese Anwendungsfälle sind demonstrativ formuliert.

Für Gemeindegutsagrargemeinschaften gelten besondere organisationsrechtliche und verfahrensrechtliche Bestimmungen. Unabhängig von einer formalen Mitgliedschaft ist gemäß § 35 Abs. 7 dem Ausschuss und der Vollversammlung jedenfalls ein von der Gemeinde entsandter Vertreter beizuziehen. In Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, kann ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden. In derartigen Angelegenheiten kann die Gemeinde den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge erteilen. Im Fall der Nichtbefolgung kann die Agrarbehörde angerufen werden. Die substanzberechtigte Gemeinde ist auch berechtigt, die Einberufung der Organe der Agrargemeinschaft zu verlangen. Da gemäß § 55 Abs. 1 TGO die Vertretung der Gemeinde nach außen dem Bürgermeister obliegt, wird dieser diese Aufgaben wahrzunehmen haben, sofern er nicht gemäß § 55 Abs. 2 TGO einen Vertreter bestimmt.

Gemeindegutsagrargemeinschaften haben gemäß dem neuen § 36 Abs. 2 zwei voneinander getrennte Rechnungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu führen. Die Organe der Gemeinde haben dabei umfassende Einschaurechte und das Recht, die aus dem Rechnungskreis II fließenden Erträge jederzeit zu entnehmen.

In der Folge wurde das TFLG auch hinsichtlich der Parteistellung und der Verfahrensbestimmungen an die Erfordernisse der Anpassung durch das VfGH-Erkenntnis B 464/07 vom 11. Juni 2008 angepasst. Nuncmehr erhält die Gemeinde eine umfassendere Parteistellung und ein erweitertes Recht, die Agrarbehörde anzurufen. Es wird klar festgelegt, dass Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde unter Zuerkennung der vollen Parteistellung für beide

Teile von der Agrarbehörde zu schlichten bzw. zu entscheiden sind.

III. Die durch die TFLG-Novelle 2010 erfolgte Neustrukturierung der Organisation und Funktionsweise der Gemeindegutsagrargemeinschaften

1. Seit der Novelle 2010 gibt es zwei Arten von Agrargemeinschaften: Die Gemeindegutsagrargemeinschaften und die „sonstigen“ Agrargemeinschaften.

2. Die Gemeindegutsagrargemeinschaften sind nach Auffassung des VfGH die organisatorische Hülle des – verfassungswidrig in ihr Eigentum übergegangenen – Gemeindegutes. Sie verwalten das Gemeindegut und haben Anspruch auf die Erträge aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit. Die Erträge aus dem Substanzwert (§ 33 Abs. 5) stehen der Gemeinde zu.

3. Die TFLG-Novelle 2010 hat an der rechtlichen Konstruktion der Agrargemeinschaften, auch der Gemeindegutsagrargemeinschaften nichts geändert. Diese sind nach wie vor Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und sind als solche auch privatrechtsfähig. Sie sind auch grundbücherliche Eigentümer des ehemaligen Gemeindegutes. Ihnen stehen die Gemeinden gegenüber, die gleichfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet sind. Im Sinn der Judikatur des VfGH verwalten die Gemeindegutsagrargemeinschaften das Gemeindegut. Sie sind dabei, soweit es sich nicht um die Verfügung über den Substanzwert handelt, in ihren Entscheidungen im Rahmen der Gesetze frei. Verfügungen über den Substanzwert bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Dieser hat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder bei der Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Der Bürgermeister hat das Recht, den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge über die Verwaltung des Substanzwertes zu erteilen. Diese können gegebenenfalls im Wege der Anrufung der Agrarbehörde durchgesetzt werden. Die Gemeinde hat aber auch bezüglich des Substanzwertes kein Weisungsrecht gegenüber der Agrargemeinschaft. Entgegen mancher politischer Vorstellungen besteht zwischen Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft nämlich kein hierarchisches System der Ober- und Unterordnung. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, dass ein Über- und Unterordnungsverhältnis nur zwischen der Agrarbehörde und der Agrargemeinschaft besteht. Nur die Agrarbehörde ist befugt, gegenüber den Agrargemeinschaften verbindliche Anordnungen zu treffen.

4. Die Novelle 2010 war vom Gedanken getragen, das Erkenntnis des VfGH von 2008 konsequent umzusetzen, gleichzeitig aber die Existenz und Funktionsfähigkeit der Agrargemeinschaften zu sichern. Der Existenzschutz der Agrargemeinschaften ergibt sich nämlich klar aus der Judikatur des VfGH, der die Gemeindegutsagrargemeinschaft als organisatorische Hülle des Gemeindeguts beschreibt. Als solche muss sie aber zweifelsfrei Bestandsschutz genießen, da sie im Fall ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Vernichtung ihre Rolle als organisatorische Hülle eben nicht mehr wahrnehmen kann.

5. Es war ein Ziel des Gesetzgebers, dass die als Reaktion auf die verfassungsgerichtliche Judikatur zu erlassende Novellierung ein gedeihliches Miteinander von Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaften dort gewährleisten soll, wo sie schon bisher bestanden hat und einen solchen Zustand herstellen soll, wo ein solch gedeihliches Miteinander eben nicht gegeben ist. Die Novelle versuchte, die Neupositionierung des Substanzwertes zugunsten der Gemeinden auf eine möglichst kooperative Art zu erreichen, indem die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft gesichert bzw. gefördert werden soll. Daher wählte der Gesetzgeber bewusst eine Konstruktion, die den Gemeinden ein Mitwirkungsrecht in den Kollegialorganen der Gemeindegutsagrargemeinschaften sichert und ihr so die Möglichkeit gibt, ihre Standpunkte in den jeweiligen Gremien zu vertreten. Soweit es sich um die Verfügung über den Substanzwert und seine Erträge handelt, gehen die Rechte der Gemeinden weiter. Hier kann sie ihre Wünsche und Vorstellungen in Form von Aufträgen verbindlich äußern. Kommen die Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft dem nicht nach, so geht auf Antrag des Bürgermeisters die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Agrarbehörde über. Will die Gemeindegutsagrargemeinschaft über den Substanzwert verfügen, so bedarf sie dazu der Zustimmung des Bürgermeisters. Diese Zustimmung ist auch die Voraussetzung für die agrarbehördliche Genehmigung von Veräußerungen und dauernden Belastungen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, soweit diese ehemalige Gemeindegutsgrundstücke betreffen.

Gemäß § 40 Abs. 3 (neu) steht den Gemeinden auch das Recht zu, agrargemeinschaftliche Grundstücke für infrastrukturelle Zwecke gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen von der Agrargemeinschaft in das bürgerliche

Eigentum übertragen zu erhalten. Kommt die Agrargemeinschaft ihren Verpflichtungen nicht nach, so hat die Agrarbehörde die entsprechenden Schritte zu setzen.

6. Die gesetzliche Konstruktion zeigt sohin deutlich, dass der Gesetzgeber es den Gemeinden und den Agrargemeinschaften zunächst ermöglichen wollte, dass sie sich über die rechtlich gebotenen Schritte verständigen und diese auch möglichst einvernehmlich setzen. Erst wenn eine Einigung nicht zustandekommt, soll die Agrarbehörde entscheiden. Dieses System hat eine wesentliche konfliktminimierende Funktion. Es steht Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft frei, sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die künftigen Gestionen und Verfügungen über das ehemalige Gemeindegut zu einigen. Für den Fall einer Nichteinigung droht allerdings das Damoklesschwert der agrarbehördlichen Entscheidung. Dass es dabei zu Streitigkeiten zwischen beiden Parteien kommen kann, hat der Gesetzgeber klar gesehen und in § 37 Abs. 7 (neu) entsprechend reagiert. Hier wird ausdrücklich von „Streitigkeiten“ gesprochen. Streiten sich Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft, so entscheidet darüber die Agrarbehörde, wobei sowohl die Gemeinde als auch die Gemeindegutsagrargemeinschaft in diesem Verfahren volle Parteistellung haben.

Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, dass die TFLG-Novelle 2010 ein gemeinsames Vorgehen von Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft bei der Verfügung über das ehemalige Gemeindegut ermöglicht. Die Agrarbehörde hat daher bei ihrer Aufsichtstätigkeit zu überprüfen, inwieweit ein solches einvernehmliches Vorgehen dem Gesetz entspricht. Nur in den Fällen, wo keine einvernehmliche Lösung zustande kommt, beruft der Gesetzgeber die Agrarbehörde zur Setzung der entsprechenden Rechtsakte.

IV. Die Praxis der Rechnungsabschlüsse und der Voranschläge für Gemeindegutsagrargemeinschaften

1. Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, hat für den Rechnungsabschluss 2010 und den Voranschlag 2011 Formulare entwickelt, nach denen konkret vorzugehen ist. Diese Formulare enthalten Anweisungen, wie die beiden Rechnungskreise I und II abzuwickeln sind. Dabei wird genau aufgelistet, welche Aufwendungen und welche Erträge für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die Nutzung des Substanzwertes zu veranschlagen sind. Das den Formularen beigegefügte Merkblatt weist ausdrücklich auf solche Fälle hin, in denen es sich zwar um

die Veräußerung eines Grundstückes des ehemaligen Gemeindegutes handelt (Substanzwert), wo aber beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte bestehen und wo auch von der Agrargemeinschaft ein entsprechender Verwaltungsaufwand geleistet wurde. Hier ermöglicht es die Praxis, dass der Gemeinde nicht der gesamte Substanzwert zugeschrieben wird, sondern dass die Agrargemeinschaft Abzüge für tatsächlich geleisteten Aufwand für die Verwaltung des Substanzwertes geltend machen kann. Auch besteht die Möglichkeit, land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte vom Erlös einer Verwertung des Substanzwertes in Abzug zu bringen. Dies gilt selbstverständlich auch für andere Aufwandskosten, die bei der Agrargemeinschaft für die Verwaltung des Substanzwertes angefallen sind.

Diese Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse müssen von den zuständigen Organen der Agrargemeinschaft und dem Gemeindevertreter (in der Regel dem Bürgermeister) unterschrieben sein. Die Agrarbehörde überprüft in diesem Fall, ob die Zuordnung zu den Rechnungskreisen richtig vorgenommen wurde. Sie spricht in der Regel die Kenntnisnahme aus, wenn beide Beteiligten die Übereinkunft durch ihre Unterschrift bestätigen. Nur im Fall einer klaren Gesetzeswidrigkeit, die nach den Bestimmungen des TFLG auch in einer Verletzung der Gemeindeinteressen bestehen kann, verweigert die Agrarbehörde die Kenntnisnahme. Die Agrarbehörde verzichtet aber darauf, eine Nachprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die Kompensationen und Gegenrechnungen auf den Cent genau durchgeführt wurden. Hier geht man vielmehr davon aus, dass – dokumentiert durch das Gemeindegeld und die Unterschrift des Gemeindevertreters – allfällig in Rechnung gestellte Aufwendungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft bei der Verwaltung auch des Substanzwertes von der Gemeindeführung für rechtens befunden wurden. Es muss nämlich betont werden, dass nicht nur die Agrargemeinschaften, sondern selbstverständlich auch die Gemeinden verpflichtet sind, die gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten. Geschieht dies nicht, so greifen die Agrarbehörde und die Gemeindeaufsicht korrigierend ein. Diese Praxis ist eindeutig gesetzmäßig.

2. Der Vorteil dieses so gewählten Vorgehens liegt zunächst in der Verwaltungsökonomie. Es ist für die Agrarbehörde faktisch unmöglich, jedes einzelne Datum eines Rechnungsabschlusses bzw. eines Jahresvoranschlags in Form einer rigorosen Feinprüfung zu evaluieren. Dazu bedürfte es eines aufgeblähten bürokratischen

Apparats. Dies würde aber dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verwaltungseffizienz widersprechen. Zum Anderen üben sowohl Gemeindeaufsicht als auch Agrarbehörde in erster Linie eine Rechtmäßigkeitskontrolle aus. Dies entspricht auch dem Wesen der Selbstverwaltung. Es ist nicht Aufgabe der staatlichen Behörden ihre eigenen Zweckmäßigkeitüberlegungen in jedem kleinen kasuistischen Detail gegenüber der Agrargemeinschaft und der Gemeinde durchzudrücken. Die gesetzlichen Vorgaben für die Genehmigung von Beschlüssen von Gemeindegutsagrargemeinschaften sind präzise gefasst, lassen aber doch die notwendige Flexibilität im Zusammenwirken zwischen Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft zu. Diese Flexibilität ist auch nötig, um nicht jede Detailfrage zwangsläufig durch die Oberinstanzen und Höchstgerichte klären zu müssen. Diese Flexibilität entspricht auch durchaus dem oben dargestellten Grundmodell des neu geschaffenen Verhältnisses von Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft.

V. Der gesetzliche Rahmen, innerhalb dessen Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Gemeindeguts- agrargemeinschaften zulässig sind

1. Durch die TFLG-Novelle 2010 wurde in Umsetzung der Judikatur des VfGH ein Rechtszustand geschaffen, der den Gemeinden die Erträge aus dem Substanzwert sichert. Gleichwohl muss auch sichergestellt werden, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaften, die die Verwaltung des ehemaligen Gemeindegutes zu besorgen haben, die ihnen zustehende Abgeltung ihres Aufwandes erhalten. Für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung stehen den Gemeindegutsagrargemeinschaften die Erträge vollumfänglich zu. In welchem Umfang ihnen aber die Aufwendungen für die Verwaltung des Substanzwertes zusteht, lässt das Gesetz offen. Hier kann der Gesetzgeber auch keine allgemein verbindlichen Regelungen treffen, da es sich hier um eine Vielzahl von gänzlich unterschiedlich gelagerten Fällen handelt, die jeweils einzelfallbezogen zu lösen sind.

2. Aus den Erträgen des Substanzwertes haben die Gemeindegutsagrargemeinschaften jedenfalls Anspruch auf Ersatz aller tatsächlich geleisteten Aufwendungen. Dies kann eine Abgeltung von Arbeitsstunden, von Sachmitteln, von zugekauften Reparatur- und Wartungsarbeiten, etc. sein. Bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen über den Substanzwert – sofern die Gemeinde dem zustimmt – sind auch Rechtsanwalts- und Notari-

atskosten, Abgaben und Gebühren, Planungs- und Projektierungskosten etc. den Gemeindegutsagrargemeinschaften zu ersetzen, wenn diese einen notwendigen Aufwand für die Erhaltung bzw. Vermehrung des Substanzwertes darstellen. Die Gemeinde hat sohin den Gemeindegutsagrargemeinschaften alle Aufwendungen zu ersetzen, die für die ordnungsgemäße Verwaltung bzw. Bewirtschaftung des Substanzwertes erforderlich sind. Da die Gemeindegutsagrargemeinschaft nach wie vor grundbücherliche Eigentümerin des ehemaligen Gemeindegutes ist und ihr auch die Verwaltung und Bewirtschaftung übertragen ist, hat sie die Verpflichtung, Wertminderungen des Substanzwertes zu verhindern und nach Möglichkeit den Substanzwert auch zu erhöhen. Dies hat freilich in enger Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen, da nach § 35 Abs. 7 in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (§ 33 Abs. 5) betreffen, ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeindeorgane (Bürgermeister und gegebenenfalls Gemeinderat) rechtswirksam gefasst werden kann. Hier kann die Gemeinde auch Aufträge erteilen und im Fall deren Nichtbefolgung durch die Gemeindegutsagrargemeinschaften verlangen, dass die Agrarbehörde diesbezügliche Veranlassungen trifft. Durch § 37 Abs. 4 werden dabei auch der Agrarbehörde Zuständigkeiten übertragen.

3. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft kann diese Aufwendungen bei der Führung ihrer Unterlagen in den Rechnungskreis II eintragen und sie vor der Überweisung der Erträge aus dem Substanzwert in Abzug bringen. Dies bedarf freilich der Zustimmung des Gemeindevertreters und in weiterer Folge der Kenntnisnahme durch die Agrarbehörde.

4. Da es in der Praxis wohl nicht möglich sein wird, dass die für die Gemeindegutsagrargemeinschaft tätigen Organe bzw. Organwalter sich im Vorhinein für jede einzelne auch noch so kleine Arbeitsleistung bzw. für jeden Sachmitteleinsatz, der für die Verwaltung des Substanzwertes von Nöten ist, einzeln die Genehmigung der Gemeinde einholen müssen, stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit von Pauschalierungen. Dies kann etwa die Erhaltung von Gebäuden, Wegen, Sportanlagen, etc. betreffen. Hier kann es naheliegen, dass zwischen Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft aufbauend auf den Erfahrungen vergangener Jahre für derartige Tätigkeiten ein Pauschalbetrag vereinbart wird. Im Lichte der Verwaltungsökonomie kann ein solches Vorgehen im Einzelfall durchaus sinnvoll, weil Ver-

waltungskosten sparend, sein. Ein diesbezügliches Verbot enthält das Gesetz nicht. Allerdings müssen die Kriterien einer solchen Pauschalierung dem gesetzlichen Rahmen entsprechen:

Die Notwendigkeit einer Pauschalierung muss sachlich gerechtfertigt sein. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Einzelabrechnungen einen kaum zumutbaren bürokratischen Aufwand bedeuten würden, ohne dass dies zu wesentlichen Korrekturen des Ergebnisses führen würde. Auch die Höhe der Pauschalierung muss sachlich gerechtfertigt sein. Hier wird auf eine Durchschnittsbetrachtung abzustellen sein, wobei sich eine solche Pauschalierungsvereinbarung an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu orientieren hat. An dieser Durchschnittsbetrachtung hat sich auch die Entlohnung von Dienstleistungen (pauschaliert), Sachwerten u. ä. zu orientieren.

5. Vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Gemeindegutsagrargemeinschaft über die Abgeltung von Aufwendungen für die Verwaltung des Substanzwertes sind rechtlich zulässig. Sie unterliegen allerdings der Aufsicht durch die Agrarbehörde und die Gemeindeaufsicht. Diese Aufsicht hat sowohl die Interessen der Gemeinde als auch die der Agrargemeinschaft zu wahren. Maßstab der Beurteilung ist die sachliche Rechtfertigung des Inhalts solcher Vereinbarungen. Die Behörde wird aber auch zu berücksichtigen haben, dass solche vertragliche Vereinbarungen über die Verwaltung des Substanzwertes und der Verfügung über dessen Erträge im gegenseitigen Interesse gelegen sein muss. In diesem Fall muss ein gegenseitiges Entgegenkommen insoweit berücksichtigt werden, als durch solche Vereinbarungen vermieden werden kann, dass sich über jede kleine Aufwendung bzw. Abgeltung ein Streit entfachen kann, der durch die Instanzen und zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts führen wird. Hier sei an die konfliktminimierende Grundstruktur der TFLG-Novelle 2010 erinnert, die zwar Streitigkeiten und ihre Austragung vor Behörden und Gerichten nicht verhindern kann, gleichwohl aber den Grundstein dafür legt, dass sich im Rahmen sachlich vertretbarer Ergebnisse Gemeinde und Gemeindegutsagrargemeinschaft im Interesse einer optimalen Aufgabenbesorgung zu Vereinbarungen zusammenschließen.

VI. Zur Rechtsnatur solcher Vereinbarungen

Die hier dargestellten und als rechtmäßig qualifizierten Vereinbarungen sind keine zivilrechtlichen Vereinbarungen. Die Ermächtigung zu solchen Vereinbarun-

gen wurzelt im öffentlichen Recht. Auch die Inhalte der Vereinbarungen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Es handelt sich hier also um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daher können Streitigkeiten aus solchen Verträgen auch nicht vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden. Für die Entscheidung darüber sind vielmehr die Agrar-

behörden und in letzter Instanz die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zuständig.

Die Auslegung solcher Vereinbarungen hat sich primär an den Bestimmungen und Zielsetzungen des Flurverfassungsrechts zu orientieren. Selbstverständlich sind subsidiär die Auslegungsregeln, wie sie für zivilrechtliche Verträge entwickelt wurden anwendbar.

40.

Information zum Kommunalsteuergesetz 1993

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde eine mit dem österreichischen Gemeindebund und österreichischen Städtebund akkordierte Information über die Auslegung des Kommunalsteuergesetzes 1993 herausgegeben, welche die Rechtsprechung und die Gesetzmateriale wiedergibt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden

durch diese Information nicht begründet. Damit liegt nun wieder ein neuer, vollständiger Auslegungsbehelf zum KommStG 1993 vor.

Der Auslegungsbehelf vom 25. Oktober 2010, Zl. BMF-010222/0167-VI/7/2010, ist im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar.

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR SEPTEMBER 2010 (vorläufiges Ergebnis)

	August 2010 (endgültig)	September 2010 (vorläufig)		August 2010 (endgültig)	September 2010 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005 Basis: Durchschnitt 2005 = 100	109,5	109,9	Index der Verbraucherpreise 66 Basis: Durchschnitt 1966 = 100	454,6	456,3
Index der Verbraucherpreise 2000 Basis: Durchschnitt 2000 = 100	121,1	121,5	Index der Verbraucherpreise I Basis: Durchschnitt 1958 = 100	579,3	581,4
Index der Verbraucherpreise 96 Basis: Durchschnitt 1996 = 100	127,5	127,9	Index der Verbraucherpreise II Basis: Durchschnitt 1958 = 100	581,1	583,2
Index der Verbraucherpreise 86 Basis: Durchschnitt 1986 = 100	166,7	167,3	Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat September 2010 beträgt 109,9 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für August 2010 um 0,4 % gestiegen (August 2010 gegenüber Juli 2010: 0,2 %). Gegenüber September 2009 ergibt sich eine Steigerung um 1,9 % (August 2010/2009: + 1,7 %).		
Index der Verbraucherpreise 76 Basis: Durchschnitt 1976 = 100	259,1	260,0			

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck